

INFORMATIONSB BLATT DES PFLEGE- STÜTZPUNKTES MANNHEIM²

ENTLASTUNGSBETRAG

Mit dem Entlastungsbetrag können Angebote finanziert werden, die ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Pflegebedürftige Personen in den Pflegegraden 1 bis 5, die zu Hause versorgt werden, haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von bis zu 131 € monatlich.

Für welche Leistungen kann der Entlastungsbetrag eingesetzt werden?

- Leistungen der Tagespflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege
- Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer*innen (z.B. Nachbar*innen, Freund*innen, Bekannte)
- Begleitung und Betreuung (Einzel- oder Gruppenangebote) *
- Haushaltswirtschaftliche Versorgung *

* Bitte beachten Sie, dass der Entlastungsbetrag von der Pflegekasse nur erstattet wird, wenn es sich bei dem Leistungserbringer um einen Pflegedienst handelt oder um einen Anbieter, der gemäß § 45a Abs. 3 SGB XI nach Landesrecht anerkannt ist. Eine entsprechende Anbieterübersicht erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse oder beim Pflegestützpunkt.

Wie erhält man den Entlastungsbetrag?

Entweder wird die Rechnung beglichen und zur Erstattung bei der Pflegekasse eingereicht oder der Anbieter rechnet, nach Absprache, direkt mit der Pflegekasse ab. Hier ist eine sogenannte Abtretungserklärung notwendig. Die Leistungen werden in der Regel monatlich abgerechnet, ohne dass es eines gesonderten Antrags hierfür bedarf. Der Entlastungsbetrag wird nicht auf andere Leistungen der Pflegeversicherung angerechnet. Formulare für die Abrechnung mit ehrenamtlichen Helfer*innen erhalten Sie auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, bei Ihrer Pflegekasse oder beim Pflegestützpunkt.

Wichtiger Hinweis

Wird der Betrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der verbleibende Betrag bis zum 30. Juni des Folgejahres in Anspruch genommen werden. Danach verfällt der Restbetrag.